

87.060

**Diplomatische Beziehungen
Wiener Uebereinkommen
Relations diplomatiques.
Convention de Vienne**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. September 1987 (BBI III, 352)
Message et projet d'arrêté du 16 septembre 1987 (FF III, 344)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Hänsenberger, Berichterstatter: Sie haben hier zwei Fakultativprotokolle, die identisch sind. Das eine bezieht sich auf die diplomatischen und das andere auf die konsularischen Beziehungen. In der Kommission haben sie keine Diskussion ausgelöst.

Es geht darum – auch das stimmt mit schweizerischem Recht überein –, dass nicht Familienangehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung automatisch durch das Recht des Empfangslands dessen Staatsangehörigkeit bekämen. Die Schweiz kann sich da ohne weiteres anschliessen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen, beiden Fakultativprotokollen beizutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

**Titel und Ingress, Art. 1 bis 3
Titre et préambule, art. 1 à 3**

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 28 Stimmen
Einstimmigkeit

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.072

**Internationaler Währungsfonds.
Verlängerung des Bundesbeschlusses
Fonds monétaire international.
Prorogation de l'arrêté fédéral**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. November 1987 (BBI 1988 I, 617)

Message et projet d'arrêté du 25 novembre 1987 (FF 1988 I, 584)

Beschluss des Nationalrates vom 16. März 1988
Décision du Conseil national du 16 mars 1988

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Gadient, Berichterstatter: Die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) des Internationalen Währungsfonds (IWF) sollen um weitere fünf Jahre, von 1989 bis 1993, verlängert werden. Die AKV stellen ein eigentliches Beistandsabkommen an den IWF dar und versetzen diesen damit in die Lage, allfälligen schwerwiegenden Krisen im internationalen Finanz- und Währungssystem wirksam entgegenzutreten zu können.

Die Allgemeinen Kreditvereinbarungen bestehen heute aus einem Sicherheitsnetz im Umfang von 17 Milliarden Sonderziehungsrechten (etwa 38 Milliarden Franken), wobei sich der schweizerische Anteil auf 1020 Millionen Sonderziehungsrechte beläuft. Diese Summe, und damit auch der Anteil der Schweiz, soll in den nächsten Jahren unverändert bleiben.

Was heisst Sonderziehungsrecht? 1969 suchte der IWF anstelle des Dollars nach einer stabileren Einheit: D-Mark, Dollar, Pfund, französische Franken, Yen. Die Sonderziehungsrechte sind ein Währungskorb, der die fünf wichtigsten Währungen umfasst, gewichtet nach ihrer Bedeutung. Diese festen Einheiten werden täglich ermittelt. Diese Mischrechnung ergibt dann auch gegenüber dem Schweizerfranken gewisse Schwankungen, die jedoch bedeutend geringer sind als gegenüber dem Dollar.

Der Einsatz von AKV-Mitteln erfolgt über rückzahlbare Kredite, im Falle unseres Landes über die Nationalbank. Allerdings sind seit der letzten Verlängerung Ende 1983 keine AKV-Mittel mehr beansprucht worden. Der Grund dafür liegt in der Rückläufigkeit der Ziehungen auf den IWF und den sehr restriktiven AKV-Aktivierungsbedingungen. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die Allgemeinen Kreditvereinbarungen heute zu einer Art eiserner Reserve des Internationalen Währungsfonds geworden sind.

Der Bundesrat hat überzeugend begründet, dass die Allgemeinen Kreditvereinbarungen trotz ihrer gegenwärtigen Nichtbeanspruchung ihre Bedeutung als Sicherheitsnetz für aussergewöhnliche Lagen nicht verloren haben. Herr Bundespräsident Stich hat das folgendermassen formuliert: «Auch wenn ich nicht der Meinung bin, dass der IWF eine Organisation ohne Fehl und Tadel ist, so bin ich doch überzeugt, dass er eine wichtige Aufgabe erfüllt, die Aufgabe nämlich, Rahmenbedingungen für das internationale Währungssystem zu setzen.»

Die Schweiz war zwischen 1964 und April 1984 assoziiertes Mitglied der Allgemeinen Kreditvereinbarungen und beteiligte sich in dieser Eigenschaft an entsprechenden Aktionen zugunsten Grossbritanniens und Italiens. Als die Allgemeinen Kreditvereinbarungen 1983 revidiert worden sind – seither kann der IWF nicht nur Kredite an Länder der Zehnergruppe, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch an andere Mitgliedsländer, namentlich an Entwicklungsländer, über die AKV refinanzieren –, benutzte die Schweiz die

Diplomatische Beziehungen Wiener Uebereinkommen

Relations diplomatiques. Convention de Vienne

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.060
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	210-210
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 565

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.